sche Staatsbürger/-in oder EU-/EWR-Bürger/-in und haben als männlicher Bewerber den Präsenz- oder Zivildienst bereits abgeleistet.

Wir bieten:

- eine verantwortungsvolle und attraktive Aufgabe mit hoher Selbstständigkeit und leistungsorientierter Verdienstmöglichkeit unter Anrechnung von einschlägigen Vordienstzeiten
- einen sicheren Arbeitsplatz durch Aufnahme in den öffentlichen Dienst; die Bestellung erfolgt vorerst – bis zum positiven Abschluss der Heimleiterausbildung – auf zwei Jahre befristet
- Möglichkeiten zur persönlichen Weiterentwicklung und Weiterbildung
- qualifizierte Einarbeitung

Interessent(inn)en werden eingeladen, ihre Bewerbung mit den bei uns aufliegenden Bewerbungsbögen samt Unterlagen und Lichtbild an die Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes Wels-Land, p. A. Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, 4600 Wels, Herrengasse 8 (Tel. 07242 / 618-304 Dw.) zu richten.

Ende der Bewerbungsfrist: 14. 1. 2011

Für den Sozialhilfeverband Wels-Land: Der Obmann:

Bezirkshauptmann Dr. Gruber

Verordnungen

Bezirkshauptmannschaft Linz-Land SanRB01-45-10-2010 Linz, am 1. Dezember 2010

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. 12. 2010 betreffend die Festsetzung der Betriebszeiten der öffentlichen Apotheke "Anton-Bruckner-Apotheke", Salzburger Str. 6, 4053 Haid.

Gemäß § 8 Abs. 1 und 3 des Apothekengesetzes, RBGI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 75/2008, wird angeordnet:

§ 1

Betriebszeiten

Die Zeiten, während derer die öffentliche Apotheke "Anton-Bruckner-Apotheke" in 4053 Haid, Salzburger Str. 6, für den Kundenverkehr offen zu halten hat, werden wie folgt festgelegt:

Betriebszeiten:

Montag bis Freitag: von 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr Samstag: von 8.00 bis 12.00 Uhr

§ 2

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung bzw.

ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 41 (1) des Apothekengesetzes geahndet.

ALZ

§3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. 1. 2011 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. 2. 2000, AZ: SanRB01-45-10-2000, außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Reicher

Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn VerkR10-148-2-2010 5280 Braunau am Inn, 25. November 2010

Verordnung

betreffend ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t auf einer bestimmten Straßenstrecke im Bezirk Braunau

Aufgrund der §§ 94 b Abs. 1 lit. b, 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1, Abs. 2 lit. a und 52 lit. a Ziffer 7a StVO wird verordnet:

§ 1

Auf der nachstehend angeführten Straßenstrecke, jeweils in beiden Fahrtrichtungen, wird das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen verboten. Das Verbot gilt nur für Lastkraftfahrzeuge, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftfahrzeuges 3,5 t überschreitet oder das höchste zulässige Gesamtgewicht eines mitgeführten Anhängers 3,5 t überschreitet:

B 148 Altheimer Straße, beginnend ab Straßenkilometer 19,807 im Gemeindegebiet von Weng im Innkreis in ihrem gesamten Verlauf bis zu ihrem Ende in der Stadtgemeinde Braunau am Inn bei Straßenkilometer 36,778.

§ 2

Vom Verbot nach § 1 ausgenommen sind

- Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr in Bayern
- a) westlich des Verlaufes der A 3 von der österreichischen Staatsgrenze bis zum Anschluss der A 92 oder in Landkreisen Passau, Freyung-Grafenau oder der Kreisstadt Passau.
- b) südlich des Verlaufes der A 92 vom Anschluss der A 3 bis zum Anschluss der A 9,
- c) östlich des Verlaufes der A 9 vom Anschluss der A 92 bis zum Anschluss der A 99,
- d) östlich des Verlaufes der A 99 vom Anschluss der A 9 bis zum Anschluss der A 8,

- e) östlich oder nördlich des Verlaufes der A 8 vom Anschluss der A 99 bis zur österreichischen Staatsgrenze.
- Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr in Österreich
- a) nördlich des Verlaufes der A 1 von der bayerischen Staatsgrenze bis zum Anschluss der A 25,
- b) westlich der Gemeindegrenzen von Ansfelden, Traun, Pasching, Leonding,
- c) südlich der Donau von Wilhering bis zur deutschen Staatsgrenze
- a) oder im Bezirk Rohrbach oder im Bezirk Urfahr-Umgebung in den Gemeinden Feldkirchen, Goldwörth, St. Gotthard, Herzogsdorf und Walding.
- Fahrten auf der B 148 im Bezirk Braunau, die im Nord-Süd/Süd-Nord-Transit zur Zielerreichung im Rahmen des Ziel- und Quellverkehrs die Benützung der B 142, B 147 oder B 156 erforderlich machen.
- 4. Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Fahrten mit Fahrzeugen, die dem Einsatz in Katastrophenfällen dienen.

Die grafische Darstellung der in den vorhergehenden Absätzen beschriebenen Zone gilt als Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Begriffsbestimmung:

Ziel- oder Quellverkehr:

Fahrten zum Ort der Be- oder Entladung oder

Fahrten zum oder vom Sitz der Niederlassung innerhalb des im § 2 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Bereiches, sofern sich durch die Befahrung von Autobahnen eine Verlängerung der Fahrtstrecke um mehr als 40 km ergeben würde, oder Fahrten zum oder vom Wohnsitz des Lenkers innerhalb des im § 2 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Bereiches, sofern sich durch die Befahrung von Autobahnen eine Verlängerung der Fahrtstrecke um mehr als 40 km ergeben würde.

§ 4

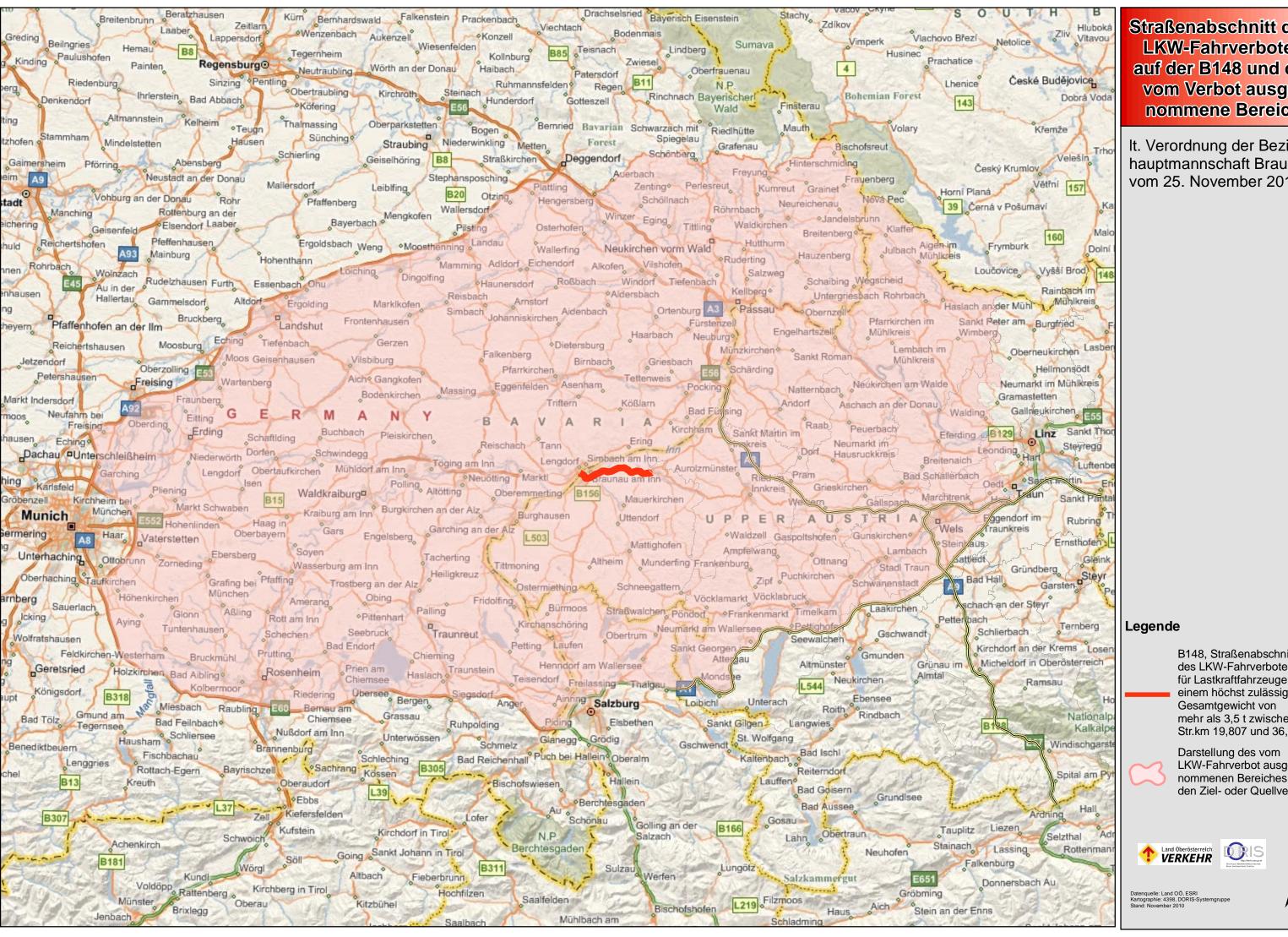
Diese Verordnung ist durch Anbringung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 7 a StVO 1960 "Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t" mit dem Zusatz "Ausgenommen Berechtigte laut Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung, Folge 25, vom 10. 12. 2010" an der B 148 kundzumachen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Dr. Georg Wojak



Straßenabschnitt des **LKW-Fahrverbotes** auf der B148 und der vom Verbot ausgenommene Bereich

It. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 25. November 2010

> B148, Straßenabschnitt des LKW-Fahrverbotes für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen mehr als 3.5 t zwischen Str.km 19,807 und 36,778

